



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT NR. 2020.06.190

Urheberin Barbara LANTHEMANN, AdG/LA
Miturheber Julien DUBUIS, PLR, Emmanuel AMOOS, AdG/LA, Laurent REY, PDCB
Gegenstand Personalbestand in den APH
Datum 16.06.2020
Nummer 2020.06.190

Einleitend sei daran erinnert, dass es in erster Linie Aufgabe der APH ist, genügend qualifiziertes Personal anzustellen, das seine Aufgaben entsprechend seinen Kompetenzen und unter Wahrung der Integrität der Bewohnerinnen und Bewohner verrichtet.

In der Richtlinie des für die Gesundheit zuständigen Departements (DGSK) über die Betriebsbewilligung für Pflegeheime ist insbesondere die erforderliche Pflegepersonalausstattung festgelegt. Sie wird gestützt auf die aufgrund des Gesundheitszustands der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlichen Pflegeminuten gemäss den in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) festgelegten zwölf Stufen ermittelt. Die für jede Stufe vorgesehene Ausstattung wird in Artikel 5.1 der Richtlinie festgelegt. Für die Stufe BESA 1 sind zum Beispiel 0,05 VZS vorgesehen.

Die im Kanton Freiburg vorgesehene Personalausstattung unterscheidet sich von jener in unserem Kanton. Artikel 3 der *Verordnung über die Ermittlung des Pflege- und Betreuungsbedarfs vom 03.12.2013* des Kantons Freiburg ist zu entnehmen, dass für die RAI-Stufe 1 eine Gesamtdotation von 0,09 (0,04 für die Pflege und 0,05 für die Betreuung) vorgesehen ist, im Vergleich zu 0,05 für die Stufe BESA 1 im Wallis. Im Gegensatz zum Wallis umfasst die Dotation in Freiburg sowohl das Pflege- als auch das Betreuungspersonal. Der Kanton Wallis hingegen berücksichtigt in seinen Richtlinien einzig die Pflegepersonalausstattung. Deshalb sind vielmehr die Zahlen 0,04 und 0,05 miteinander zu vergleichen. Es zeigt sich also, dass das Wallis eine höhere Pflegepersonalausstattung vorsieht als der Kanton Freiburg.

Das Departement ist sich dennoch bewusst, dass bei der Personalausstattung in den APH Verbesserungen nötig sind. Deshalb hat es als Reaktion auf ein dringliches Postulat und eine dringliche Interpellation, die in der Sondersession 2020 des Grossen Rates eingereicht wurden, die entsprechenden Richtlinien auf den 1. Januar 2021 angepasst. Seit Beginn dieses Jahres ist die zulässige Abweichung bei der Personalausstattung geringer geworden. Diese Änderung verpflichtet die APH nicht nur zu einer besseren Planung, sondern vor allem auch dazu, dafür zu sorgen, dass die Personalausstattung besser auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner abgestimmt ist. Diese Verringerung wird schrittweise erfolgen. Für 2022 soll die Abweichung maximal 5 % betragen.

Die Urheber/innen weisen darauf hin, dass die Verbesserung des Ausbildungsniveaus des APH-Personals zu einer Verringerung des Risikos von Misshandlungen und Übermedikation beitragen kann. Diesbezüglich dürfte das Inkrafttreten des neuen kantonalen Gesetzes über die Bereitstellung von Praktikums- und Ausbildungsplätzen für nichtuniversitäre Gesundheitsberufe die Ausbildung von mehr Personal ermöglichen. Darüber hinaus wird auch die Weiterbildung von APH-Personal stark gefördert. Der kantonale Beitrag wurde am 1. Januar 2020 auf 2 Millionen Franken erhöht.

Das Postulat wird zur Annahme empfohlen. Es werden regelmässig Evaluierungen vorgenommen.

Auswirkungen Administration:	keine
Auswirkungen Finanzen:	keine
Auswirkungen Personal (VZE):	keine
Auswirkungen NFA:	keine

Ort, Datum

Sitten, 10. Februar 2021